

**Schweizer Klub des Pyrenäen-Berghundes
und des Mastin del Pirineo**



**Zucht-
reglement**

CMP



Mitglied der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft



Inhaltsverzeichnis

| | Art. |
|---|---------|
| 1. <u>Grundlage</u> | |
| 2. <u>Voraussetzungen zur Zuchtverwendung</u> | 2.1-2.7 |
| Zulassungsbedingungen zur ZTP | 2.8 |
| Importierte Hunde | 2.9 |
| Ausländische HD und PL | 2.10 |
| Tragend importierte Hündinnen | 2.11 |
| Häufigkeit und Durchführung der ZTP | 2.12 |
| 3. <u>Zuchtzulassung</u> | 3.1-3.9 |
| 4. <u>Zuchtausschlussgründe</u> | |
| Gesundheitliche Zuchtausschlussgründe | 4.1 |
| Wesensmäßige Zuchtausschlussgründe | 4.2 |
| Exterieurmäßige Zuchtausschlussgründe | 4.3 |
| Nachträglicher Zuchtausschluss (siehe ZER 11.5) | 4.4 |
| 5. <u>Zuchtbestimmungen</u> | |
| Vorschriften über die Paarung | 5.1 |
| Mindest- und Höchstalter für die Zuchtverwendung | 5.2 |
| Gültigkeit | 5.3-5.4 |
| Inzestpaarungen | 5.5 |
| Die künstliche Besamung (KB) | 5.6 |
| Jeder Deckakt muss auf der Deckbescheinigung | 5.7 |
| 6. <u>Wurf und Aufzucht</u> | 6.1-6.4 |
| 7. <u>Zuchtstätten- und Wurfkontrollen</u> | 7.1-7.2 |
| Mindestanforderung an die Zuchtstätte | 7.3-7.4 |
| Welpenaufzucht : (11.23 des ZER) | 7.5 |
| Welpenabgabe: (ZER 11.23) | 7.6 |
| Abstammungsurkunde und Impfzeugnisse | 7.7 |
| 8. <u>Kennzeichnung der Welpen</u> | 8.1-8.2 |
| 9. <u>Administrative Verpflichtungen</u> | |
| Administrative Verpflichtungen des Züchters | 9.1 |
| Klubinterne Wurfmeldung | 9.2 |
| Offizielle Wurfmeldung | 9.3 |
| Wurfbuch | 9.4 |
| 10. <u>Administrative Verpflichtungen des Rasseklubs</u> | |
| Der Präsident der ZK | 10.1 |
| Zusatzangaben | 10.2 |

Inhaltsverzeichnis

| | Art. |
|--|-----------|
| 11. <u>Organisation</u> | 11.1-11.4 |
| 12. <u>Einsprachen</u> | |
| Rekurse gegen Entscheide an ZTP | 12.1 |
| Rekurs an das Verbandsgericht der SKG | 12.2 |
| 13. <u>Gebühren (siehe auch ZER 14)</u> | |
| 14. <u>Sanktionen (aufgrund von Art. 15 des ZER)</u> | |
| 15. <u>Aenderungen des Zuchtreglements</u> | |
| 16. <u>Weitere Bestimmungen</u> | |
| 17. <u>Schlussbestimmungen</u> | |
| 18. <u>Im Zweifelsfalle</u> | |

Kör und Zuchtreglement des Schweizerischen Klubs des Pyrenäen-Berghundes und des Mastin del Pirineo (CMP)

Ergänzende Zuchtbestimmungen zum „Zucht- und Eintragsreglement (ZER)“

1. Grundlage

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Pyrenäen-Berghunden und Mastin del Pirineo mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das jeweils gültige Zucht- und Eintragsreglement (ZER). Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden und Klubfunktionäre sind verpflichtet, dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.

Die nachfolgenden ergänzenden Zucht- und Körbestimmungen des CMP gelten für alle Züchter von Pyrenäen-Berghunden und von Mastin del Pirineos, die einen von der SKG geschützten Zuchtnamen haben und für alle Eigentümer der vom CMP zur Zucht zugelassenen Rüden, ungeachtet dessen, ob sie dem CMP als Mitglied angehören oder nicht.

2. Voraussetzungen zur Zuchtverwendung

- 2.1 Pyrenäen-Berghunde und Mastin del Pirineos, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Rassenstandard der FCI Nr. 137 bzw. FCI Nr. 92 in hohem Masse entsprechen. (Mindest-Formwertnote « sehr gut »).
- 2.2 Sie müssen gesund, wesensfest, sozial und umweltverträglich und frei von Erbdefekten sein und dürfen keine zuchtausschliessenden Fehler aufweisen (ZER 1.3).
- 2.3 Sie müssen zudem eine Zuchtauglichkeitsprüfung (ZTP) des CMP bestanden haben. Nachkommen von nicht zur Zucht zugelassenen Hunden werden nicht ins Schweizerische Hundestammbuch (SHSB) eingetragen. Sie erhalten keine Abstammungsurkunden der SKG. (Ausnahme siehe Art. 2.11)
- 2.4 Ausstellungs-Qualifikationen und bestandene Arbeitsprüfungen ersetzen die ZTP nicht.
- 2.5 Alle zur Zucht vorgesehenen Hunde müssen auf Hüftgelenkdysplasie (HD) geröntgt sein. Für das HD-Röntgen müssen die Hunde mindestens 15 Monate alt sein. Die Zuchtkomision (ZK) des CMP empfiehlt das gleichzeitige Röntgen auf Ellbogendysplasie (ED). Die Röntgenaufnahmen können von jedem Tierarzt gemacht werden. Die Auswertung der Röntgenbilder hat jedoch durch die Tierspitals Bern oder Zürich zu erfolgen. Vom CMP werden nur Röntgenzeugnisse (Atteste) dieser beiden Institutionen anerkannt. (Ausnahme: Siehe Art. 2.10). Zur Zucht werden nur Hunde empfohlen und zugelassen, die HD-frei (Grad A) oder mit der Uebergangsform (Grad B) belastet sind. HD-C-Hunde dürfen nur nach vorherigem schriftlichen Gesuch, eingereicht bei der Zuchtkommission, zur Zucht verwendet werden, und sind dann nur mit A-Hunden zu paaren.

2.6 Die ZK ist berechtigt, Kopien der HD Zeugnisse von Pyrenäen-Berghunden und Mastin del Pireneos bei der betreffenden Tierklinik zu verlangen.

2.7 Ausserdem kann die Zuchtzulassung nur erteilt werden, wenn eine Untersuchung (Palpationsbefund, wenn möglich ohne Sedation) durch einen dafür ausgebildeten Tierarzt (gemäß Liste des SKG) keinen Hinweis auf das Vorliegen einer Patella-Luxation (PL) von mehr als Grad 0 ergeben hat. Für die Auswertung des PL-Befundes ist ausschliesslich das offizielle Formular des SKG zu verwenden. Es wird empfohlen, die PL-Untersuchung anlässlich des HD Röntgens vornehmen zu lassen. Die Untersuchung darf frühestens nach dem vollendeten 15. Lebensmonat erfolgen. Der ZK empfiehlt auch weitere gesundheitliche Kontrollen, z.B. Augen-, Herz-, Thyroiduntersuchungen usw.

2.8 Zulassungsbedingungen zur ZTP

- Zugelassen sind Rüden und Hündinnen, die mindestens 16 Monate alt sind.
- Der rechtmäßige Eigentümer muss auf der Abstammungs-Urkunde durch die Stammbuchverwaltung der SKG eingetragen sein.
- Es dürfen nur gesunde Hunde in guter Kondition vorgeführt werden. Hunde, die Medikamente (auch homeopathische, pflanzliche, etc.) erhalten, oder in den letzten 3 Monaten vor der ZTP erhalten haben, sind nur zugelassen nach vorheriger Absprache mit dem Präsidenten des ZK. Hitzige Hündinnen sind nach vorheriger Absprache mit dem Präsidenten der ZK zugelassen.
- Die obligatorischen Untersuchungen auf Hüftgelenk-Dysplasie (HD) und Patella-Luxation (PL) haben vor der ZTP zu erfolgen. Eine Kopie der Zeugnisse und der Abstammungsurkunde sind der schriftlichen Anmeldung beizulegen.
- HD- und PL-Zeugnisse sowie eine Zollquittung für Importiere müssen an der Prüfung vorgelegt werden.
- Hunde, an denen ein chirurgischer Eingriff vorgenommen wurde, um Fehler wie Gebissanomalien, Ektropium, Entropium, Patella-Luxation, Hodenanomalien etc. zu korrigieren, sind von der Vorführung an einer ZTP ausgeschlossen.

2.9 Importierte Hunde: Alle Importiere müssen vor ihrer Zuchtverwendung in der Schweiz die ZTP des CMP bestehen, auch wenn sie im Herkunftsland bereits zur Zucht zugelassen sind. Wenn ein Hund aus dem Ausland importiert wird, muss der Besitzer die Zollquittung aufbewahren und an der ZTP vorzeigen. Importierte Hunde müssen eine SHSB Nummer durch die Stammbuchverwaltung der SKG auf ihre Abstammungsurkunde erhalten haben, bevor die ZTP stattfindet (ZER 9.3).

2.10 Ausländische HD- und PL-Zeugnisse werden anerkannt, sofern sie von einer im betreffenden Land anerkannten offiziellen Auswertungsstelle (HD nach FCI Norm) ausgestellt wurden. Im Zweifelsfall dürfen die HD-Röntgenbilder in der Schweiz im Tierspital Bern oder Zürich neu ausgewertet und/oder von der PL-Untersuchung wiederholt werden.

2.11 Tragend importierte Hündinnen: (ZER 9.3.7 – 9.3.9)

2.12 Häufigkeit und Durchführung der ZTP

Der Präsident der ZK organisiert die ZTP im laufenden Jahr. Er ist für die Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG verantwortlich. Die Anzeigen müssen mindestens vier Wochen im Voraus erscheinen. Die Hunde sind schriftlich und unter Beilage der CMP-Ankörungsunterlagen bei dem Präsidenten der ZK anzumelden.

3. Zuchtzulassung

3.1 Für die Teilnahme an einer ZTP werden folgende Dokumente benötigt: Original-Abstammungsurkunde, Original-Zeugnisse über HD- und PL-Befund, Impfzeugnis.

3.2 Die ZTP besteht aus zwei Teilprüfungen, einer Beurteilung des Exterieurs (Formwert) gemäss FCI Standard Nr. 137 (Pyrenäen-Berghunde) bzw. 92 (Mastin del Pireneo) und einer Beurteilung des Verhaltens (Wesen).

3.3 Die Exterieurbeurteilung wird durch einen von der SKG anerkannten Ausstellungsrichter des CMP vorgenommen. Die Verhaltensbeurteilung wird von einem qualifizierten Wesenbeurteiler des CMP vorgenommen und umfasst eine Beurteilung des Verhaltens gegenüber Menschen und Artgenossen in realistischen, friedlichen Alltagssituationen, sowie die Reaktion auf optische akustische u.a. Umweltreize. Geeignete Anwärter für dieses Amt werden vom Vorstand rekrutiert und nach ihrer Ausbildung zu Wesensbeurteilern des CMP ernannt. Im Zweifelsfall kann vom Wesensbeurteiler der Ausstellungsrichter beigezogen werden. Gegebenfalls können auch Wesensbeurteiler anderer Rasseklubs eingesetzt werden. Von beiden Teilprüfungen wird ein Bericht erstellt, in dem die Vorzüge und Mängel des Hundes festgehalten und begründet werden. Der Bericht ist vom Richter/Beurteiler zu unterzeichnen. Der Eigentümer des Hundes erhält die Originale an der ZTP ausgehändigt. Die Exterieur-Richter und Wesensbeurteiler (Kör Richter) dürfen keine Hunde im Eigenbesitz oder aus eigener Zucht beurteilen.

3.4 Um zur Zucht zugelassen zu werden, müssen beide Teilprüfungen bestanden sein.

3.5 Aufgrund der Exterieur- und Wesensbeurteilung sind folgende Resultate (Körentscheide) möglich:

« zur Zucht zugelassen » (Beschränkungen/Spezifizierungen möglich)

« zurückgestellt » (Beschränkungen/Spezifizierungen möglich)

« zur Zucht nicht zugelassen »

3.6 Erhält ein Hund bei einer oder beiden Teilprüfungen das Resultat «zurückgestellt» kann er ein zweites und letztes Mal die nicht bestandene(n) Teilprüfung(en) wiederholen. Erhält ein Hund das Resultat „zur Zucht nicht zugelassen“, kann er an keiner weiteren ZTP teilnehmen. Das negative Resultat wird dem Besitzer im Anschluss an die ZTP auch noch mündlich erläutert.

- 3.7 Das definitive Resultat der ZTP wird vom Präsidenten der ZK auf der Original-Abstammungsurkunde eingetragen, mit dem Stempel des CMP bestätigt, datiert und unterzeichnet. (Negative Resultate erst nach Ablauf der Rekursfrist)
- 3.8 Die zur Zucht zugelassenen Hunde werden der Stammbuchverwaltung der SKG vom Präsidenten der ZK mittels Meldekarte mitgeteilt. Die nicht zur Zucht zugelassenen und nicht körfähigen Hunde werden der Stammbuchverwaltung erst nach Ablauf der Rekursfrist mitgeteilt.
- 3.9 Die Gebühren für die ZTP werden für jeden vorgeführten Hund erhoben, unabhängig vom jeweiligen Köreentscheid. Angemeldete Hunde, die ohne vorherige Abmeldung (Frist 1 Woche vor ZTP) nicht an der ZTP erscheinen, müssen eine Unkostenbeteiligung vom SFr 20.-- pro Hund bezahlen.

4. Zuchtausschlussgründe

- 4.1 Gesundheitliche Zuchtausschlussgründe
- Andere vererbare gesundheitliche Störungen und Defekte, z.B. Ellbogendysplasie (ED), Epilepsie, Entropium, Ektropium (auch wenn operiert) usw.
 - Kryptorchismus, ein- oder beidseitig
- 4.2 Wesensmäßige Zuchtausschlussgründe
- Alle starken Abweichungen von Wesensfestigkeit, z.B. Agressivität, Aengstlichkeit, Scheue, Nervösität usw.
- 4.3 Exterieurmäßige Zuchtausschlussgründe
- Ein Formwert, der nicht in hohem Masse (sehr gut) dem FCI-Standard entspricht.
 - Vorbiss, Rückbiss (Zangengebiss wird toleriert). (bei Mastin sind leichter Vor- oder Rückbiss toleriert)
 - Fehlende Zähne (toleriert wird höchstens das Fehlen von 2 PM1 oder/und der M3)
 - Die folgenden vier exterieurmässigen Zuchtausschlussgründe sind **nur** für Pyrenaen-Berghunde:
 - Fehlen der Afterkrallen; einfache oder doppelte, ungenügend entwickelte Afterkrallen an den Hinterläufen.
 - Jeder Nasenschwamm einer anderen Farbe als absolut schwarz.
 - Pigmentunterbruch (farblose Flecken) an den Augenlidern
 - Bis zur Haarwurzel reichende, schwarze Flecken.

- 4.4 Nachträglicher Zuchtausschluss (siehe ZER 11.5)
Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor dem Entscheid anzuhören. Der Entscheid muss diesem begründet und mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden. Die Zuchtkommission ist berechtigt, tierärztliche Abklärungen zu verlangen und neutrale Spezialisten zuzuziehen. Der nachträgliche Zuchtausschluss wird vom Präsidenten der ZK auf der Original-Abstammungsurkunde eingetragen, mit Datum, Stempel und Unterschrift bestätigt, und der Stammbuchverwaltung der SKG mitgeteilt. Während des laufenden Verfahrens darf der betreffende Hunde nicht zur Zucht verwendet werden.

5. Zuchtbestimmungen

5.1 Vorschriften über die Paarung

Vor der Paarung kann der Züchter mit Mitgliedern der ZK Kontakt aufnehmen und sich über geeignete Zuchtpartner erkundigen.

5.2 Mindest- und Höchstalter für die Zuchtverwendung

Rüden: Ab bestandener ZTP. Sie dürfen ohne obere Altersbegrenzung zur Zucht verwendet werden.

Hündinnen: Nach bestandener ZTP, frühestens jedoch ab vollendetem 20. Monat. Sie sind bis zum vollendetem 8. Lebensjahr zur Zucht zugelassen (Deckdatum). Nach Ablauf des 8. Lebensjahres dürfen Hündinnen nur mit Bewilligung der ZK für einen Zusatzwurf im 9. Lebensjahr zugelassen werden. Voraussetzungen: Schriftliche, begründete Anfrage mindestens 1 Monat vor der in Betracht gezogenen Deckung. Die Hündin muss in hervorragender Kondition sein. Ein tierärztliches Zeugnis, das bestätigt, dass der Hündin ein zusätzlicher Wurf zugemutet werden kann, muss dem Gesuch beiliegen.

- 5.3 Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor dem Deckakt gegenseitig von der ordnungsgemässen Zuchtzulassung durch den CMP/SKG zu vergewissern. (siehe ZER 11.7)

- 5.4 Paarungen mit Hunden, die in der Schweiz die ZTP nicht bestanden haben: (siehe ZER 9.3.6)
Vor der Paarung mit einem im Ausland stehenden Deckrüden hat sich der in der Schweiz wohnhafte Züchter zu vergewissern, dass der vorgesehene Rüde eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde hat und im betreffenden Land zur Zucht zugelassen ist. Er muss ausserdem den HD-Vorschriften dieses Reglements entsprechen (HD A oder B, C nur mit A und Bewilligung). Rüden, die in Ländern stehen, in denen Patella-Untersuchungen für Zuchthunde vorgeschrieben sind, müssen untersucht sein und den Vorschriften dieses Reglements entsprechen (PL 0)

5.5 Inzestpaarungen

Paarungen zwischen Eltern und Kindern sowie zwischen Vollgeschwistern sind nur gestattet, wenn die ZK vorgängig schriftlich benachrichtigt wird, und die Deckung zulässt. Das Vorhaben ist zu begründen. Die ZK ist unaufgefordert über das Ergebnis der Paarung hinsichtlich Exterieur, Gesundheit und Wesen der mindestens 15 Monate alten Nachkommen zu informieren. Der Züchter hat die neuen Welpenbesitzer über diese Nachkontrolle zu informieren.

5.6 Die künstliche Besamung (KB) wird durch Art. 13 des Internationalen Zuchtreglements der FCI geregelt. Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements sind auch bei KB verbindlich.

5.7 Jeder Deckakt muss auf der Deckbescheinigung (Formular der SKG) wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von beiden Haltern der Zuchtpartner mit der Unterschrift bestätigt werden. Eine Kopie der Deckbescheinigung muss innert 14 Tagen dem Präsidenten der ZK zugestellt werden. Das Original der Deckbescheinigung wird mit der Wurfmeldung an die Stammbuchverwaltung der SKG eingereicht. (siehe ZER 10.2)

6. Wurf und Aufzucht

6.1 Mit einer Hündin dürfen im Zeitraum von 2 Kalenderjahren höchstens 2 Würfe gezüchtet werden. (ZER 11.9 und 11.12)

6.2 Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen (ZER 11.13)

6.3 Würfe mit mehr als 8 Welpen (ZER 11.14-11.16)

6.4 Alle Würfe (auch wenn keine Welpen oder Welpen aus einem unbeaufsichtigten Deckakt (auch Mischlinge) aufgezogen werden (ZER 11.12) sind dem Präsidenten der ZK innert 2 Wochen zu melden.

7. Zuchtstätten- und Wurfkontrollen

7.1 Der CMP führt Zuchtstätten und Wurfkontrollen durch. Sie werden durch von der ZK bestimmte fachlich ausgewiesene Personen (Zuchtstätten- und Wurfkontrolleure) vorgenommen.

Jeder Wurf wird kontrolliert. Die Kontrollen können auch unangemeldet stattfinden. Bei Anfängerzüchtern oder wenn Beanstandungen erhoben werden müssten, können mehrere Kontrollen durchgeführt werden. Nach dem Schutz eines Zwingersnamens durch die SKG oder nach Verlegen der Zuchtstätte (Umzug) und spätestens vor dem ersten Decken muss die Zuchtstätte durch den Rasseklub auf ihre Eignung geprüft werden. Eine Kopie dieses Kontrollberichtes ist der ersten Wurfmeldung an die STV der SKG zwingend beizulegen. Die Zuchtstätten- und Wurfkontrollen erfolgen in der Regel zwischen der 7. und 10. Lebenswoche. Es werden der Zustand und die Aufzuchtbedingungen der Welpen sowie die Haltung und Pflegebedingungen der Mutterhündin und aller übrigen Hunde in dieser Zuchtstätte begutachtet.

7.2 Bei der Kontrolle wird ein SKG-Kontroll-Formular ausgefüllt, das vom Züchter und vom Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Der Züchter erhält eine Kopie. Die Zuchtstätte eines als Kontrolleur amtierenden Züchters muss von einem anderen Kontrolleur begutachtet werden. Dies gilt auch für Würfe, die in einer auswärtigen Zuchtstätte aufgezogen werden.

7.3 Mindestanforderung an die Zuchtstätte

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft (Mindestmass Unterkunft 16m²) und einen Auslauf im Freien, in Sicht und Hörweite vom Wohnbereich des Züchters, verfügen. Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet.

Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden.

Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein. Die Mütterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können.

Die Unterkunft muss genügend Tageslicht und Frischluftzufuhr erhalten. Sie muss zugänglich und leicht zu reinigen sein. Bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein.

Als Auslauf wird ein Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen gefahrlos und frei bewegen können. Die Welpen sollten auch die Möglichkeit haben, die Umwelt ausserhalb des Auslaufs (z.B. Umschwung, Wohnung, Auto, Stadt) ausreichend und sicher zu erforschen.

Reine Wohnungsaufzucht ist nicht gestattet. Ein genügend grosser Auslauf im Freien, wo sich die Welpen tummeln können, muss gewährleistet sein.

Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras etc.). Er muss entweder direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist.

Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein.

Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und sowohl die Prägungs- und Sozialisationsbedürfnisse den Welpen gerecht sein. Er muss sowohl besonnte als auch beschattete Stellen aufweisen. Der Auslauf muss eine Mindestgrösse von 60 m² aufweisen.

7.4 Beanstandungen hinsichtlich Haltungs und Pflegebedingungen teilt der Kontrolleur dem Züchter sofort mündlich mit. Er hält sie im Kontrollbericht fest. Für Mängel, welche nicht sofort behoben werden können, wird eine Frist zur Behebung angesetzt und eine Nachkontrolle durchgeführt. Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden oder wenn Hundehaltung und Welpenaufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss Art. 11.21 des ZER vorgegangen. (siehe auch 11.20) Nötigenfalls kann beim AA-Zuchtfragen und SHSB eine kostenpflichtige, neutrale Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Klubfunktionärs beantragt werden.

7.5 Welpenaufzucht : (11.23 des ZER)

7.6 Welpenabgabe: (ZER 11.23)

7.7 Abstammungsurkunde und Impfzeugnisse sind dem neuen Eigentümer unentgeltlich mitzugeben. (ZER 4.10, 4.11, 4.12, auch Kaufvertrag, ZER 11.24)

8. Kennzeichnung der Welpen

8.1 Die Kennzeichnung aller Welpen durch Mikrochip ist obligatorisch. Die Kennzeichnung der Welpen hat rechtzeitig vor der Wurfkontrolle zu erfolgen. Es sind die entsprechenden Bestimmungen des Animal Identity Service (ANIS) und der SKG einzuhalten. Die Implantierung des Transponders darf nur durch einen Tierarzt vorgenommen werden. Es sind nur Transponder zu verwenden, die den ISO-Normen entsprechen. Für die rechtzeitige und vorschriftsmässige Kennzeichnung der Welpen mittels Mikrochip ist der Züchter selbst verantwortlich. Die ANIS-Formulare sind, sofern schon vorhanden, anlässlich der Wurfkontrolle vorzulegen. Der Züchter ist verpflichtet, die Käufer über die Kennzeichnung der Welpen und über die Registrierung beim ANIS zu informieren und Ihnen die ANIS-Formulare auszuhändigen.

8.2 Werden anlässlich der Wurf- und Zuchtstättenkontrolle bereits feststehende zuchtausschliessende Fehler festgestellt, kann durch den Präsidenten der ZK auf der Rückseite der Abstammungsurkunde der Vermerk „zur Zucht gesperrt“ (mit Angabe des Fehlers) eingetragen werden. Der Kontrolleur zieht zu diesem Zwecke die Urkunde ein und stellt sie dem Präsidenten der ZK zu.

9. Administrative Verpflichtungen

9.1 Administrative Verpflichtungen des Züchters

Nach der Belegung seiner Hündin hat der Züchter innert 14 Tagen eine Kopie der Deckbescheinigung an den Präsidenten der ZK zu senden.

9.2 Klubinterne Wurfmeldung

Jeder Wurf (auch nicht reglementskonform oder mit Mischlingen) ist innert einer Woche dem Präsidenten der ZK zu melden.

9.3 Offizielle Wurfmeldung (ZER 10)

9.4 Wurfbuch (ZER 10.11-10.12)

10. Administrative Verpflichtungen des Rasseklubs

10.1 Der Präsident der ZK

- prüft die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit,
- vergewissert sich, dass die im vorliegenden Reglement vorgeschriebenen Zuchtstätten und Wurfkontrollen gewissenhaft ausgeführt wurden und zufriedenstellend ausgefallen sind,
- bestätigt die Richtigkeit der Angaben auf dem Wurfmeldeformular mit Stempel und Unterschrift,
- leitet die Wurfmeldungen samt den verlangten Beilagen nach Erhalt 5 Wochen ab Wurfdatum innerhalb einer Woche (6. Woche ab Wurfdatum) an die Stammbuchverwaltung weiter,
- meldet wahrheitsgetreu die zur Zucht zugelassenen sowie die nachträglich von der Zucht ausgeschlossenen Tiere der Stammbuchverwaltung.

10.2 Zusatzangaben

Mit den neu zur Zucht zugelassenen Hunden meldet der Präsident der ZK gleichzeitig die schon bekannten Zusatzangaben, die in den Abstammungsurkunden ihrer Nachkommen erscheinen sollen.

- HD Grad: HD A,B,C
- PL Grad: PL 0

11. Organisation

11.1 Die Zuchtkommission ist für alle mit der Zucht verbundenen Angelegenheiten verantwortlich, d.h. für die Einhaltung der Vorschriften des ZER und des ZR des CMP.

11.2 Die Zuchtkommission setzt sich aus vier weiteren fachlich ausgewiesenen Mitgliedern zusammen, sowie dem Präsidenten (Zuchtwart).

11.3 Die Mitglieder der ZK werden, analog zum Vorstand, von der GV auf die Dauer von drei Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

11.4 Zu Wurf- und Zuchtstättenkontrolleuren werden Mitglieder der ZK oder andere geeignete Personen vom Vorstand ernannt.

12. Einsprachen

12.1 Rekurse gegen Entscheide an ZTP

Gegen definitive Entscheide, die die Zuchtverwendung eines Hundes ausschliessen, kann der Eigentümer des betroffenen Hundes beim Präsidenten der ZK innert 3 Wochen mit eingeschriebenem Brief Einsprache erheben. Gleichzeitig ist beim Klub-Kassier eine Rekursgebühr von SFr. 200.-- zu hinterlegen, welche bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet wird.

In allen Fällen, wo kein eindeutiger Zuchtausschlussgrund gemäss Art.4 vorliegt, wird der Hund in den strittigen Punkten durch einen anderen Richter, in der Regel an einer folgenden ZTP, nochmals beurteilt. Der Eigentümer des Hundes wird vom Präsidenten der ZK aufgeboten.

Die ZK entscheidet aufgrund der beiden Prüfungsberichte und unter Einbezug der vom Rekurrenten eingebrachten Rekursbegründung endgültig.

Die im Rekursverfahren involvierten Formwert-Richter und/oder Wesensbeurteiler haben bei der Beschlussfassung in den Ausstand zu treten.

12.2 Rekurs an das Verbandsgericht der SKG

Sind in der Anwendung des vorliegenden Reglements Formfehler begangen worden, so steht dem Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des CMP der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen. (siehe ZER 12.9)

13. Gebühren (siehe auch ZER 14)

Für die folgenden Dienstleistungen des CMP werden Gebühren erhoben:

- ZTP
- Zuchtstätten- und Wurfkontrollen
- zusätzliche Wurfkontrolle
- Nachkontrolle bei Beanstandigung

Nicht-Mitglieder der CMP bezahlen in allen Fällen die doppelte Gebühr.

Der GV des CMP obliegt die Festsetzung der Höhe der obengenannten Gebühren

14. Sanktionen (aufgrund von Art. 15 des ZER)

Bei Verstössen gegen dieses Reglement und/oder das ZER werden vom Zentralvorstand der SKG Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragt.

15. Änderungen des Zuchtreglements

Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Reglements müssen der GV vorgelegt werden. Sie unterliegen ebenfalls der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG. Sie treten frühestens 20 Tage nach Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

16. Weitere Bestimmungen

Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann der Vorstand auf Antrag der ZK und in Absprache mit dem AAZ der SKG in einzelnen Fällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des ZER stehen dürfen.

17. Schlussbestimmungen

Dieses Zuchtreglement des CMP ist von der ausserordentlichen Generalversammlung vom 28. Oktober 2007 genehmigt worden und ersetzt alle bisherigen Reglemente und Einzelbeschlüsse. Es tritt 20 Tage nach Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

18. Im Zweifelsfalle ist der deutsche Text rechtsverbindlich.

Dieses Zuchtreglement des CMP ist von der Ausserordentlichen Generalversammlung vom 28. Oktober 2007 genehmigt worden und ersetzt alle bisherigen Reglemente und Einzelbeschlüsse.

Die Präsidentin des CMP

E. Monbaron

Edith Monbaron

Die Präsidentin der ZK des CMP

Denise Myers
Denise Myers
Zuchtwartin CMP
im Müsli 1
CH-6315 Oberägeri

Denise Myers

Genehmigt durch den Zentravorstand der SKG an dessen Sitzung vom..... 21. MRZ. 2007

Der Zentralpräsident

Peter Rub

Peter Rub

Der Präsident des AA Zuchtfragen

Lauper

Dr. Peter Lauper